



ELEKTRA OLSBERG

ELEKTRAGENOSSENSCHAFT

STATUTEN

TOTALREVISION MAI 2010

ART. 1 NAME, ZWECK UND SITZ

Die unter dem Namen "ELEKTRAGENOSSENSCHAFT OLSBERG" mit Sitz in Olsberg bestehende Genossenschaft hat den Zweck, den Bewohnern von Olsberg elektrische Energie abzugeben.

ART. 2 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder der Elektra Olsberg können alle Liegenschaftsbesitzer mit Wohnsitz in Olsberg sein. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Generalversammlung. Die Mitglieder haben die Beitrittserklärung zu unterschreiben. Wechselt eine Liegenschaft den Besitzer, kann der Käufer die Mitgliedschaft übernehmen, sofern er die Beitrittserklärung unterschreibt. Verlässt ein Mitglied Olsberg, erlischt die Mitgliedschaft. Mitglieder sind: die Gemeinde Olsberg, vertreten durch einen Gemeinderat und die Staat.Pestalozzistiftung, vertreten durch einen Delegierten der Verwaltung. Mitglieder, welche sich gegen die Statuten und Reglement verfehlen, die Interessen der Genossenschaft sonstwie grob verletzen oder ihren Pflichten nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden; endgültig über den Ausschluss befindet die Generalversammlung.

ART. 3 EIGENWIRTSCHAFTLICHKEIT

Die Kosten und Betrieb der Netzanlage werden gedeckt durch die Erhebung von:

Anschlussgebühren
Anschlusskosten
Netznutzungsgebühren

diese Kosten und Gebühren sind in der Gebührenordnung und Tarifblatt festgelegt.

ART. 4 HAFTUNG UND VERMÖGEN

Für die Verbindlichkeiten der ELEKTRA haftet ausschliesslich das Vermögen der Genossenschaft. Der Gewinn wird für Unterhalt und Ausbau, Reserven und zur Verbilligung der Stromlieferung verwendet. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

ART. 5 ORGANE DER ELEKTRA

Die Organe der ELEKTRA sind:

Generalversammlung
Vorstand
Revisionsstelle

ART. 6 GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
3. Abnahme der Betriebsrechnung und Bilanz
4. Festsetzung der Entschädigung für Vorstandsmitglieder
5. Aufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern

6. Beschlussfassung über grössere Erweiterungen des Netzes.
7. Vermögensverwendung bei Auflösung der Genossenschaft (Art.913 OR)

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt und wird einberufen:

1. durch Beschluss des Vorstandes
2. wenn mindestens 10 Genossenschafter die Einberufung verlangen.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstag durch Mitteilung an die Mitglieder und Publikation im Bezirksanzeiger.

ART. 7 STIMMRECHT

An der Generalversammlung sind mit einer Stimme stimmberechtigt:

1. Mitglieder
2. ein Delegierter der Gemeinde Olsberg
3. ein Delegierter der Staat. Pestalozzistiftung
4. Mitglieder des Vorstandes, wobei dem Präsidenten, bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zusteht.

Die Vertretung durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen oder einen anderen Genossenschafter ist zulässig. Zwecks Ausübung der Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht durch den Stimmberechtigten, der sich vertreten lässt.

Kein Bevollmächtigter darf mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Die Vertretungsvollmacht ist vor Beginn der Generalversammlung dem Vorsitzenden abzugeben.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung und der Revision teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

ART. 8 BESCHLUSSFASSUNG

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung der ELEKTRA sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

ART. 9 DER VORSTAND

Der Vorstand der ELEKTRA besteht aus mindestens fünf Personen: Präsident, Vize-Präsident, Aktuar/Kassier, Zählerableser und Beisitzer. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Mitglieder des Vorstandes werden alle vier Jahre gewählt. Der Vorstand kann einen Teil der Pflichten und Befugnisse an Beauftragte übertragen. Die Beauftragten können Personen sein, die nicht Genossenschaftsmitglieder sind.

ART. 10 PFLICHTEN DES VORSTANDES

Die Verwaltung hat die Geschäfte der ELEKTRA mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftlichen Aufgaben mit besten Kräften zu fördern.

Alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung übertragen sind, stehen der Verwaltung zu. Die Verwaltung ist insbesondere verpflichtet:

1. Die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.
 2. Die Einhaltung der massgebenden Gesetze, Statuten und Reglemente zu überwachen.
 3. Die Protokolle und Geschäftsbücher gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu führen.
 4. Mitteilungen jeglicher Art an die Mitglieder wird im Bezirksanzeiger publiziert.
 5. Publikationsorgan ist das Schweiz. Handelsamtsblatt (SHAB).
- Für die Genossenschaft ist der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit dem Aktuar/
Kassier unterschriftsberechtigt.

ART. 11 INTERNE REVISIONSSTELLE

Die interne Revisionsstelle besteht aus drei Mitgliedern. Die Revisionsstelle konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor.

Die Genossenschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Genossenschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

Bei einem Opting-out finden alle die Revisionsstellen betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

ART. 12 AUFLÖSUNG

Die Genossenschaft wird aufgelöst:

1. durch Beschluss der Generalversammlung
2. in den übrigen vom Gesetz vorgesehenen Fällen

ART. 13 GENEHMIGUNG UND INKRAFTSETZUNG

Die Genehmigung dieser Statuten erfolgt durch die Generalversammlung und sie treten sofort nach Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Olsberg, 21. Mai 2010

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom:

5. Februar 1973

ELEKTRAGENOSSENSCHAFT OLSBERG - ELEKTRA -

Präsident:

Protokollführerin:

Fritz Kopp

Lilo Hänggi